



Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 – 3^{bis}

² Das Bahnstromnetz (Art. 14a Abs. 2 StromVG) untersteht dem StromVG, soweit dieses bezweckt, die Voraussetzungen für eine sichere Elektrizitätsversorgung zu schaffen. Anwendbar sind insbesondere Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b, 8, 9 und 11 StromVG.

³ Ein Frequenzumrichter innerhalb eines 50-Hz-Kraftwerks gilt nicht als Endverbraucher für den Teil der Elektrizität, den das 50-Hz-Kraftwerk erzeugt und zeitgleich in einer örtlich-wirtschaftlichen Einheit in das 16,7-Hz-Netz einspeist.

^{3^{bis}} Die mit dem 50-Hz-Übertragungsnetz verbundenen Ein- beziehungsweise Ausspeisepunkte des Bahnstromnetzes gelten als ein einziger Ein- beziehungsweise Ausspeisepunkt.

Gliederungstitel vor Art. 3

2. Kapitel: Versorgungssicherheit

1. Abschnitt: Netzanschluss

*Art. 3 Sachüberschrift
Aufgehoben*

Gliederungstitel vor Art. 4

¹ SR 734.71

2. Abschnitt: Grundversorgung

Art. 4 Grundversorgungstarife

¹ Die Verteilnetzbetreiber müssen die Grundversorgungstarife pro Kalenderjahr (Tarifjahr) festlegen.

² Die Höhe der Grundversorgungstarife (Art. 6 Abs. 5^{bis} Bst. d StromVG) richtet sich nach den anrechenbaren Energiekosten. Für deren Berechnung gelten die folgenden Grundsätze:

- a. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Gestehungskosten der Elektrizitätserzeugung aus eigenen Anlagen und aus beteiligungsbedingten Bezügen ist unerheblich, ob die erzeugten Elektrizitätsmengen in der Grundversorgung oder anderweitig abgesetzt werden.
- b. Bei den Bezugsverträgen gelten als anrechenbare Energiekosten die durchschnittlichen Beschaffungskosten aller Verträge, die nach Absatz 3 der Grundversorgung zugeordnet sind.
- c. Als anrechenbare Energiekosten gelten auch die Vertriebskosten und die der Grundversorgung zuzuordnenden Verwaltungskosten.
- d. Der angemessene Gewinn ist unter Anwendung des kalkulatorischen Zinssatzes nach Anhang 3 der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017² (EnFV) auf der Grundlage des Kapitals zu berechnen, das der Verteilnetzbetreiber zur Vornahme der Grundversorgung eingesetzt hat.

³ Die Zuordnung der Bezugsverträge (Art. 6 Abs. 5^{bis} Bst. b StromVG), die zur Trennung der Beschaffungskosten zwischen der Grundversorgung und dem Marktsegment der Endverbraucher, die von ihrem Netzzugang Gebrauch machen, erforderlich ist, muss mit Wirkung für das nächste Tarifjahr jeweils per Ende des Kalenderjahres in der Kostenträgerrechnung (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 StromVG) ausgewiesen werden.

Art. 4a Mindestanteile an Elektrizität aus erneuerbaren Energien

¹ Die Verteilnetzbetreiber setzen pro Tarifjahr mindestens 50 Prozent ihrer erweiterten Eigenproduktion (Art. 4 Abs. 1 Bst. c^{bis} StromVG) aus erneuerbaren Energien aus dem Inland in der Grundversorgung ab. Solange mindestens 80 Prozent der in der Grundversorgung abgesetzten Elektrizität aus dieser erweiterten Eigenproduktion stammt, dürfen sie diesen Mindestanteil auch unterschreiten.

² Die Verteilnetzbetreiber legen den Prozentsatz gemäss Absatz 1 jeweils per 31. August mit Wirkung für das nächste Tarifjahr in der Kostenträgerrechnung (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 StromVG) fest.

³ Mindestens 20 Prozent der Elektrizität, die für die Grundversorgung benötigt wird, muss aus erneuerbaren Energien aus Anlagen im Inland stammen. Ist dieser Mindestanteil nicht bereits mit dem nach Absatz 1 gebotenen Absatz der erweiterten Eigenproduktion in der Grundversorgung erreicht und schliessen die Verteilnetzbetreiber

² SR 730.03

deshalb zur Erreichung dieses Mindestanteils Bezugsverträge ab, so müssen diese eine Laufzeit von mindestens drei Jahren haben.

4 Die Verteilnetzbetreiber müssen der ElCom zum Nachweis der Einhaltung der Mindestanteile auf Verlangen die entsprechenden Beteiligungen und die mittel- und langfristigen Bezugsverträge vorlegen.

Art. 4b Standardstromprodukt

¹ Die Verteilnetzbetreiber müssen bei der Stromkennzeichnung gegenüber den Endverbrauchern, die mit dem Standardstromprodukt (Art. 6 Abs. 2^{bis} StromVG) versorgt werden, für mindestens 75 Prozent der gelieferten Elektrizität Herkunftsnachweise verwenden, die eine inländische und erneuerbare Herkunft des Stroms belegen.

² Die Verteilnetzbetreiber müssen dabei prioritär diejenigen Herkunftsnachweise verwenden, die ihnen für die Elektrizitätserzeugung aus eigenen Anlagen oder im Rahmen von beteiligungsbedingten Bezügen ausgestellt werden.

Art. 4c Absicherung gegen Marktpreisschwankungen

¹ Die Verteilnetzbetreiber müssen sich gegen Marktpreisschwankungen absichern, indem sie jeweils bis zum 31. August sicherstellen, dass ihnen die Elektrizität, die sie in den folgenden Tarifjahren für die Grundversorgung benötigten, zu einem bestimmten Anteil aus der erweiterten Eigenproduktion und Bezugsverträgen zur Verfügung steht.

² Der sicherzustellende Anteil beträgt:

- a. für das folgende Tarifjahr: mindestens 75 Prozent;
- b. für das übernächste Tarifjahr: mindestens 50 Prozent;
- c. für das überübernächste Tarifjahr: mindestens 25 Prozent.

³ Der sicherzustellende Elektrizitätsmenge bemisst sich nach der Elektrizität, die im Mittel der drei vergangenen Geschäftsjahre in der Grundversorgung abgesetzt wurde. Für das folgende Tarifjahr (Abs. 2 Bst. a) dürfen auch Prognosewerte berücksichtigt werden, wenn sich eine erhebliche Veränderung der für die Grundversorgung benötigten Elektrizitätsmenge abzeichnet.

⁴ Werden zur Sicherstellung der benötigten Elektrizität Bezugsverträge abgeschlossen, sind diese zeitlich gestaffelt abzuschliessen.

⁵ Die Verteilnetzbetreiber erstatten der ElCom jährlich Bericht über die Einhaltung der Vorgaben zur Absicherung gegen Marktpreisschwankungen.

Art. 4d Kosten für Massnahmen zur Effizienzsteigerung

¹ Die Verteilnetzbetreiber dürfen die Kosten, die ihnen durch Massnahmen zur Erreichung der Zielvorgaben zur Effizienzsteigerung (Art. 9a^{bis} StromVG und Art. 46b EnG) entstehen, den Endverbrauchern mit Grundversorgung nur anteilmässig anlasten (Art. 6 Abs. 5^{ter} StromVG). Dieser Anteil bestimmt sich nach Massgabe der Elektrizitätsmengen, die der betreffende Verteilnetzbetreiber einerseits in der

Grundversorgung und andererseits im Marktsegment der Endverbraucher, die von ihrem Netzzugang Gebrauch machen, absetzt.

² Die Verteilnetzbetreiber dürfen den nach Absatz 1 ermittelten Anteil der Kosten nur insoweit in die Grundversorgungstarife einrechnen, als diese Kosten angemessen sind. Angemessen sind die Kosten, wenn sie aus einer transparenten, diskriminierungsfreien und marktorientierten Beschaffung resultieren oder, bei vom Verteilnetzbetreiber selbst durchgeführten Massnahmen, höchstens zu marktüblichen Ansätzen in die Grundversorgungstarife eingerechnet werden.

Art. 4e Mitteilung von Änderungen der Grundversorgungstarife

¹ Die Verteilnetzbetreiber müssen Erhöhungen oder Senkungen der Grundversorgungstarife gegenüber Endverbrauchern mit Grundversorgung begründen. Aus der Begründung muss hervorgehen, welche Kostenveränderungen zur Erhöhung oder Senkung führen.

² Die Verteilnetzbetreiber müssen der EICom Erhöhungen der Grundversorgungstarife mit der den Endverbrauchern mitgeteilten Begründung bis spätestens 31. August melden.

Art. 4f

Bisheriger Art. 4d

Art. 5

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Artikel 5a

3. Abschnitt: Netzentwicklung

Art. 6a Abs. 2

² Die Mehrjahrespläne der Verteilnetze mit einer Nennspannung von über 36 kV sind von den Netzbetreibern innerhalb von zwölf Monaten nach Genehmigung des letzten Szenariorahmens durch den Bundesrat zu erstellen.

Gliederungstitel vor Artikel 7

3. Kapitel: Netznutzung

1. Abschnitt: Kostenrechnung und Rechnungsstellung

Art. 7 Abs. 3 Bst. f und h

³ In der Kostenrechnung müssen alle für die Berechnung der anrechenbaren Kosten notwendigen Positionen separat ausgewiesen werden, insbesondere:

- f. Kosten für das Mess- und Informationswesen, namentlich die Betriebskosten und die kalkulatorischen Kapitalkosten der für das Messwesen erforderlichen Anlagen;
- h. Kosten für Netzverstärkungen nach Artikel 15b StromVG:

Art. 7a Rechnungsstellung

¹ *Bisheriger Art. 9*

² In der Rechnungsstellung müssen die Kosten für die Nutzung der Datenplattform gesondert ausgewiesen werden.

Gliederungstitel einfügen vor Art. 7b

1a. Abschnitt: Informationspflichten

Art. 7b

¹ Die Netzbetreiber müssen die Informationen nach Artikel 12 Absatz 1 StromVG und die gesamten Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen bis 31. August über eine einzige frei zugängliche Adresse im Internet veröffentlichen.

² Sie müssen die Endverbraucher auf der Rechnung informieren über:

- a. die Entwicklung des Elektrizitätsverbrauchs im Vergleich zum Vorjahr;
- b. den Durchschnittsverbrauch und die Bandbreite des Verbrauchs der Endverbraucher der Kundengruppe, welcher sie angehören;
- c. Möglichkeiten zur Identifikation von Einsparpotenzialen.

³ Sie können die Informationen nach den Absätzen 1 und 2 zusätzlich auf anderem Weg übermitteln.

1b. Abschnitt: Messwesen

Art. 8 Messtarife

¹ Die Netzbetreiber müssen die Messtarife pro Kalenderjahr (Tarifjahr) festlegen.

² Für den Einsatz von intelligenten Messsystemen bei Endverbrauchern, Erzeugern und Speicherbetreibern gelten die folgenden Tarifobergrenzen pro Messpunkt:

- a. auf Spannungsebenen unter 1 kV (Niederspannungsebene):
 - 1. bis zu einer Netzanschlussleistung von höchstens 100 Ampere: monatlich höchstens 6.– Franken oder monatlich höchstens 6.50 Franken im Falle der Teilnahme an einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft,
 - 2. ab einer Netzanschlussleistung von 100 Ampere (halbindirekte Messung): monatlich höchstens 12.– Franken;
- b. auf Spannungsebenen zwischen 1 kV und 36 kV (Mittelspannungsebene): monatlich höchstens 42.– Franken.

³ Die Kosten, die den Verteilnetzbetreibern gemäss Artikel 17i Absatz 3 StromVG für die Nutzung der Datenplattform anfallen, fallen nicht unter die Tarifobergrenzen.

Art. 8a Anrechenbare Betriebskosten

¹ Als Betriebskosten gelten die Kosten für die mit dem Messwesen direkt zusammenhängenden Leistungen. Dazu zählen insbesondere:

- a. die Kosten für den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messmittel;
- b. die Kosten für die Erfassung, Bearbeitung und Übermittlung der Messdaten;
- c. die Kosten, die nach Artikel 17i Absatz 3 StromVG für die Nutzung der Datenplattform anfallen;
- d. die dem Messwesen zuzuordnenden Verwaltungskosten.

² Die Netzbetreiber legen transparente, einheitliche und diskriminierungsfreie Richtlinien für die Ermittlung der Betriebskosten fest.

Art. 8a^{bis} Anrechenbare Kapitalkosten

¹ Die Kapitalkosten müssen auf der Basis der Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten ermittelt werden. Als Kapitalkosten anrechenbar sind höchstens:

- a. die kalkulatorischen Abschreibungen;
- b. die kalkulatorischen Zinsen auf den für das Messwesen notwendigen Vermögenswerten.

² Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen berechnen sich bei linearer Abschreibung über eine festgelegte Nutzungsdauer auf den Restwert Null.

³ Für die jährliche kalkulatorische Verzinsung gilt Folgendes:

- a. Als für das Messwesen notwendige Vermögenswerte dürfen höchstens berechnet werden:
 1. die Anschaffungs- bzw. Herstellrestwerte der für das Messwesen erforderlichen Anlagen, die sich aufgrund der Abschreibungen nach Absatz 2 per Ende des Geschäftsjahres ergeben, und
 2. das für das Messwesen notwendige Nettoumlaufvermögen;
- b. Der kalkulatorische Zinssatz entspricht dem durchschnittlichen Kapitalkostensatz gemäss Anhang 1.

⁴ Die Netzbetreiber legen in transparenten und diskriminierungsfreien Richtlinien einheitliche und sachgerechte Nutzungsdauern fest für die verschiedenen Anlagen, die für das Messwesen erforderlich sind.

Art. 8a^{ter} Besondere Bestimmungen zu den anrechenbaren Messkosten

¹ *Bisheriger Art. 8a Abs. 2^{bis}*

² *Bisheriger Art. 8a Abs. 3^{ter}*

³ Zur Überprüfung der anrechenbaren Messkosten müssen die Netzbetreiber in der Kostenrechnung die Anzahl der Messpunkte ihres Netzgebiets ausweisen, unter Angabe der Anzahl der Messpunkte, bei welchen intelligenten Messsystemen eingesetzt ist.

Art. 8a^{quater} Deckungsdifferenzen im Bereich der Messkosten

¹ Stimmt die Summe des Messentgelts, das der Netzbetreiber während eines Tarifjahres erhoben hat, nicht mit den anrechenbaren Messkosten überein (Deckungsdifferenz), so muss er diese Abweichung innert der nächsten drei Tarifjahre ausgleichen. Bei einer Unterdeckung kann er auf den Ausgleich verzichten.

² In begründeten Fällen kann die EICom den Zeitraum zum Ausgleich einer Deckungsdifferenz verlängern.

³ Der Zinssatz, den der Verteilnetzbetreiber gegenüber dem Endverbraucher anwenden muss, entspricht:

- a. bei einer Unterdeckung: höchstens dem Fremdkapitalkostensatz gemäss Anhang 1;
- b. bei einer Überdeckung: mindestens dem Fremdkapitalkostensatz gemäss Anhang 1;

Gliederungstitel einfügen vor Art. 8a^{quinquies}

1c. Abschnitt: Intelligente Mess-, Steuer- und Regelsysteme

Art. 8a^{quinquies} Intelligente Messsysteme

¹ *Bisheriger Art. 8a Abs. 1*

² *Bisheriger Art. 8a Abs. 1^{bis}*

³ *Bisheriger Art. 8a Abs. 2*

⁴ *Bisheriger Art. 8a Abs. 4*

⁵ Verlangt ein Teilnehmer eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch, einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft oder ein Speicherbetreiber nach der Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem (Art. 17a^{bis} Abs. 3 StromVG), so muss der Netzbetreiber dieses innerhalb von drei Monaten installieren. Bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch bezieht sich dieser Anspruch auf alle Messpunkte des Zusammenschlusses.

Art. 8a^{sexies} Ausnahmen von der Pflicht zum Einsatz von intelligenten Messsystemen

¹ *Bisheriger Art. 8a Abs. 3*

² *Bisheriger Art. 8a Abs. 3^{bis}*

Art. 8a^{septies} Installation von zusätzlichen Elektrizitätszählern

¹ Muss der Netzbetreiber gemäss Artikel 17a^{bis} Absatz 7 einen zusätzlichen Elektrizitätszähler installieren lassen, so muss er die tatsächlichen Kosten übernehmen, höchstens aber:

- a. für die Installationskosten: einmalig 250.– Franken;
- b. für die mit dem Betrieb des Zählers verbundenen und alle weiteren Kosten während höchstens zehn Jahren: 120.– Franken pro Jahr.

² Die Netzbetreiber können zusätzlich installierte Elektrizitätszähler frühestens nach drei Jahren auf eigene Kosten wieder entfernen, wenn der Abruf der eigenen Messdaten gewährleistet ist.

Art. 8b Abs. 2

² Die Netzbetreiber und die Hersteller erlassen für diese Prüfung auf der Basis einer Schutzbedarfsanalyse des Bundesamts für Energie (BFE) Richtlinien, die die zu prüfenden Elemente, die Anforderungen an diese und die Art und Weise der Prüfung festlegen.

*Art. 8c**Aufgehoben Art. 8d Abs. 1 Bst. a und b und Abs. 2 Bst. a*

¹ Netzbetreiber dürfen die Daten aus dem Einsatz von Mess-, Steuer- und Regelsystemen ohne Einwilligung der betroffenen Person zu folgenden Zwecken bearbeiten:

- a. Personendaten sowie Daten juristischer Personen in pseudonymisierter Form, einschliesslich Lastgangwerten von fünfzehn Minuten und mehr: für die Messung, Steuerung und Regelung, für den Einsatz von Tarifsystemen sowie für den sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetrieb, einschliesslich im Rahmen der Nutzung von Flexibilität, für die Netzbilanzierung und für die Netzplanung;
- b. Personendaten sowie Daten juristischer Personen in nicht pseudonymisierter Form, einschliesslich Lastgangwerten von fünfzehn Minuten und mehr: für die Abrechnung der Energielieferung, des Netznutzungsentgelts und der Vergütung für den Einsatz von Steuer- und Regelsystemen im Zusammenhang mit der Nutzung von Flexibilität.

² Sie dürfen die Daten aus dem Einsatz von Messsystemen ohne Einwilligung der betroffenen Person folgenden Personen weitergeben:

- a. Personendaten sowie Daten juristischer Personen in pseudonymisierter oder geeignet aggregierter Form: den Beteiligten nach Artikel 17f Absatz 1 StromVG;

Gliederungstitel vor Art. 8e

3. Abschnitt: Informationsprozesse und Datenplattformbetreiber

Art. 8e Informationsprozesse

¹ Die Netzbetreiber legen transparente und diskriminierungsfreie Richtlinien für das Messwesen und die Informationsprozesse fest, insbesondere zu den Pflichten der Beteiligten, zum zeitlichen Ablauf, zur Form und zur Qualität der zu übermittelnden Daten sowie zum Datenaustausch über die zentrale Datenplattform.

² Die Datenbekanntgabe für eine ordnungsgemässe Elektrizitätsversorgung nach Artikel 17f Absatz 1 StromVG umfasst alle Daten, die notwendig sind für:

- a. den Netzbetrieb;
- b. das Bilanzmanagement;
- c. die Energielieferung;
- d. die Anlastung der Kosten;
- e. die Berechnung der Netznutzungsentgelte;
- f. die Abrechnungsprozesse im Zusammenhang mit dem EnG³ und der Energieverordnung vom 1. November 2017⁴ (EnV);
- g. die Direktvermarktung;
- h. den Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen;
- i. den Lieferantenwechsel; und
- j. Die Gewährleistung des Rechts der Endverbraucher, der Erzeuger und der Speicherbetreiber nach Artikel 8h Absatz 5.

³ Die Netzbetreiber liefern den Verantwortlichen von Bilanzgruppen sowie anderen Beteiligten im Einverständnis mit den betroffenen Endverbrauchern oder Erzeugern auf Begehren und gegen eine kostendeckende Abgeltung zusätzliche Daten und Informationen. Es müssen alle in den letzten fünf Jahren erhobenen Daten geliefert werden.

Art. 8f Konstituierung des Datenplattformbetreibers

¹ Das Gesuch um Genehmigung der Statuten des Datenplattformbetreibers muss insbesondere folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- a. einen Entwurf für die Statuten;
- b. eine Darlegung der ungedeckten Kosten des Gesuchstellers für die Errichtung der Datenplattform;
- c. eine Kostenplanung;
- d. ein organisatorisches und technisches Konzept.

³ SR 730.0

⁴ SR 730.01

² Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) entscheidet mit Verfügung über das Gesuch.

³ Es bestimmt den Betrag der Rückerstattung für die Errichtung der Datenplattform. Es berücksichtigt dabei die ungedeckten Kosten und gewährt einen Zins in der Höhe des Fremdkapitalkostensatzes nach Anhang 1.

⁴ Der Datenplattformbetreiber muss dem Gesuchsteller den vom UVEK bestimmten Betrag innerhalb von 10 Jahren ab Inbetriebnahme der Datenplattform vergüten.

⁵ Das UVEK kann die Genehmigung der Statuten und die Rückerstattung der Kosten an Bedingungen knüpfen oder mit Auflagen verbinden. Es kann insbesondere vorsehen, dass die Datenplattform innert einer gewissen Frist in Betrieb gehen muss.

Art. 8g Organisation des Datenplattformbetreibers

¹ Im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan des Datenplattformbetreibers sind die Interessen der Endverbraucher, der Netzbetreiber und der im Elektrizitätsbereich tätigen Dienstleister paritätisch jeweils zu einem Drittel zu vertreten.

² Der Datenplattformbetreiber ist personell von seinen Anteilseignern zu entflechten.

³ Die Anteile des Datenplattformbetreiber dürfen nicht an der Börse kotiert sein.

⁴ Sie müssen mehrheitlich von Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz gehalten werden.

Art. 8h Aufgaben des Datenplattformbetreibers

¹ Der Datenplattformbetreiber gewährleistet einen sicheren, leistungsfähigen und effizienten Betrieb der zentralen Datenplattform.

² Er gewährleistet die Datensicherheit. Bei der Bearbeitung von Daten juristischer Personen kommen die Artikel 1–6 DSV sinngemäss zur Anwendung.

³ Er speichert die Stammdaten der Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber nach Anhang 1a, um den Datenaustausch zu gewährleisten.

⁴ Er bildet die für die Datenaustauschprozesse notwendigen Datenaggregate und veröffentlicht die folgenden anonymisierten Mess- und Stammdaten pro Gemeinde und Kanton im Internet:

- a. die Lastgangwerte von fünfzehn Minuten des Elektrizitätsverbrauchs pro Tag, Monat und Jahr;
- b. die Lastgangwerte von fünfzehn Minuten der Elektrizitätseinspeisung nach Erzeugungstechnologie pro Tag, Monat und Jahr;
- c. die Anzahl der per Ende Jahr installierten intelligenten Messsysteme und deren Anteil an den installierten Messeinrichtungen.

⁵ Er ermöglicht den Endverbrauchern, Erzeugern und Speicherbetreibern die während der jeweils letzten fünf Jahre erfassten Mess- und Stammdaten in einem international üblichen Format herunterzuladen und Dritten über die Datenplattform zugänglich zu machen.

⁶ Er analysiert regelmässig die Qualität des Datenaustauschs, insbesondere die Einhaltung der Fristen und die Häufigkeit der nachträglichen Berichtigung von Daten. Er veröffentlicht die Analyse in anonymisierter Form.

⁷ Er stellt die Daten der ElCom und dem BFE auf Verlangen in nicht anonymisierter Form zur Verfügung.

⁸ Er stellt sicher, dass die für den Betreiber der Datenplattform notwendigen Daten auf den Bund übertragen werden, sofern er den Betrieb einstellt oder über ihn der Konkurs eröffnet wird.

Art. 8i Kostenrechnung des Datenplattformbetreibers

¹ Der Datenplattformbetreiber erstellt eine Kostenrechnung.

² In der Kostenrechnung müssen alle für die Berechnung der Entgelte nach Artikel 17i Absatz 3 StromVG notwendigen Positionen separat ausgewiesen werden, insbesondere die Kapital- und Betriebskosten der Datenplattform.

³ Als Betriebskosten gelten die Kosten für die mit dem Betrieb der Datenplattform direkt zusammenhängenden Leistungen. Dazu zählen insbesondere die Kosten für den Unterhalt der Informations- und Kommunikationstechnologie.

⁴ Als Kapitalkosten anrechenbar sind höchstens die kalkulatorischen Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen auf den für den Betrieb der Datenplattform notwendigen Vermögenswerten.

⁵ Für die Berechnung der anrechenbaren Kapitalkosten gilt Artikel 13 Absätze 2 und 3 sinngemäss. Die für den Betrieb der Datenplattform notwendigen Vermögenswerte werden zum Fremdkapitalkostensatz nach Anhang 1 verzinst. Die Einnahmen aus der Verzinsung richtet der Datenplattformbetreiber den Anteilseignern proportional zu den geleisteten Einlagen aus.

⁶ Darüber hinaus werden keine geldwerten Leistungen ausgerichtet.

⁷ Die Kostenrechnung ist der ElCom jährlich vorzulegen. Die ElCom kann die Form der Kostenrechnung vorgeben.

Art. 9 und 10

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Artikel 11

3a. Abschnitt: Netzzugang und Netznutzungsentgelt

Art. 13a Kostenzuordnung für Massnahmen bei Gefährdung des sicheren Übertragungsnetzbetriebs

Nicht den Kosten des Übertragungsnetzes zuordenbar sind die Kosten für Massnahmen, die zu den regulären Aufgaben nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a StromVG eines Verteilnetzbetreibers gehören.

Art. 13a^{bis}, Bst. b

Als anrechenbare Kosten gelten:

- b. die Kapital- und Betriebskosten von Steuer- und Regelsystemen, die im Sinne von Artikel 17c StromVG eingesetzt werden, einschliesslich der ausgerichteten Vergütung.

Art. 13e Erzeugungsbedingte Netzverstärkungen und Verstärkungen von Anschlussleitungen: Kosten

¹ Verstärkungen auf der Transformationsebene zwischen dem Nieder- und Mittelspannungsnetz fallen unter Artikel 15b Absatz 3 StromVG.

² Die pauschale Abgeltung nach Artikel 15b Absatz 4 StromVG beträgt 59 Franken pro kW neu installierte Erzeugungsleistung.

³ Vergütungen für Verstärkungen von Anschlussleitungen nach Artikel 15b Absatz 5 StromVG betragen höchstens 50 Franken pro kW neu installierte Erzeugungsleistung.

⁴ Verteilnetzbetreiber haben die Abgeltungen und Vergütungen für Netzverstärkungen nach Artikel 15b Absatz 3 und 4 StromVG vom regulatorischen Anlagevermögen in Abzug zu bringen.

Art. 13f Erzeugungsbedingte Netzverstärkungen und Verstärkungen von Anschlussleitungen: Aufgaben

¹ Die Verteilnetzbetreiber nehmen folgende Aufgaben wahr:

- a. Sie melden der nationalen Netzgesellschaft bei der Geltendmachung der Abgeltung nach Artikel 13e Absatz 2 für ihr Netzgebiet jährlich:
 1. Leistung, Standort und Inbetriebnahmedatum der neu angeschlossenen Erzeugungsanlagen,
 2. die Jahressumme der tatsächlich vorgenommenen Investitionen für erzeugungs- sowie verbrauchsbedingte Netzverstärkungen im Niederspannungsnetz,
 3. die Summe der Anlagenrestwerte im Niederspannungsnetz.
- b. Sie reichen die Gesuche für Vergütungen nach Artikel 13e Absatz 3 jährlich bei der nationalen Netzgesellschaft ein und erstatten den Produzenten die Vergütung.
- c. Sie weisen die erhaltenen Vergütungen, Abgeltungen und getätigten Netzverstärkungen jährlich im Geschäftsbericht aus;
- d. Sie erarbeiten einheitliche Grundlagen für die Vergütungen nach Artikel 13e Absatz 3.

² Die nationale Netzgesellschaft nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. Sie überprüft summarisch die beantragten Abgeltungen und Vergütungen nach Artikel 15b Absätze 4 und 5 StromVG und richtet diese an die Verteilnetzbetreiber aus.

- b. Sie erstattet der EICom jährlich sowie dem BFE auf Anfrage Bericht über die von den Verteilnetzbetreibern vorgenommenen Verstärkungen, den Verstärkungen der Anschlussleitungen und die ausgerichteten Abgeltungen und Vergütungen.

³ Die EICom nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. Sie prüft und bewilligt Gesuche um Vergütung nach Artikel 15b Absatz 3 StromVG.
- b. Sie kontrolliert stichprobeweise die beantragten sowie abgeholten und vergüteten Verstärkungen nach Artikel 15b Absätze 4 und 5 StromVG.
- c. Sie regelt, wie die vergüteten Netzverstärkungen nach Absatz 4 im Anlagevermögen der Netzbetreiber zu behandeln sind.

Art. 15 Abs. 2 Bst. b und 3

² Sie stellt den Netzbetreibern und den am Übertragungsnetz direkt angeschlossenen Endverbrauchern entsprechend der bezogenen elektrischen Energie der Endverbraucher folgende Kosten in Rechnung:

- b. die Kosten für Verstärkungen im Verteilnetz und von Erschliessungsleitungen gemäss Artikel 15b Absätze 3, 4 und 5 StromVG;

³ Sie stellt den am Übertragungsnetz direkt angeschlossenen Endverbrauchern und Netzbetreibern diskriminierungsfrei und zu einem für die Regelzone Schweiz einheitlichen Tarif die verbleibenden anrechenbaren Kosten sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen wie folgt in Rechnung:

- a. zu 10 Prozent entsprechend der elektrischen Energie, die von am Netz direkt angeschlossenen Endverbrauchern bzw. von allen am Netz der tieferen Netzebenen angeschlossenen Endverbrauchern bezogen wurde;
- b. zu 90 Prozent entsprechend dem jährlichen Mittelwert der tatsächlichen monatlichen Höchstleistungen, die jeder direkt angeschlossene Endverbraucher und jedes Netz der tieferen Netzebene vom Übertragungsnetz beansprucht.

Art. 16 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Die nicht individuell in Rechnung gestellten anrechenbaren Kosten, Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen sowie der Anteil für ein Netz der höheren Netzebene werden den am betreffenden Netz direkt angeschlossenen Endverbrauchern und Netzbetreibern wie folgt angelastet:

- a. zu 10 Prozent entsprechend der elektrischen Energie, die aus dem betreffenden Netz bezogen wurde von:
 1. den am Netz direkt angeschlossenen Endverbrauchern, und
 2. den Netzen der tieferen Netzebene;
- b. zu 90 Prozent entsprechend dem jährlichen Mittelwert der tatsächlichen monatlichen Höchstleistungen, welche direkt angeschlossene Endverbraucher und die Netze der tieferen Netzebene vom betreffenden Netz beanspruchen.

¹bis Bei der elektrischen Energie, die nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2 zur Anlastung der Kosten an die tiefere Netzebene massgebend ist, sind zusätzlich auch die Elektrizitätsmengen zu berücksichtigen, die aus den tieferen Netzebenen hochtransformiert werden, soweit diese Elektrizitätsflüsse jene in umgekehrter Richtung im Zeitraum von jeweils 15 Minuten mengenmässig übersteigen.

Art. 17 Abs. 2

² Für die Ermittlung der monatlichen Höchstleistung ist die Nettoleistung massgebend. Diese entspricht der von der höheren Netzebene bezogenen und zeitgleich über alle Übergangspunkte ermittelten höchsten Leistung.

Art. 18 Grundsätze für die Netznutzungstarife aller Netzebenen

¹ Die Netzbetreiber müssen die Netznutzungstarife pro Kalenderjahr (Tarifjahr) festlegen.

² Innerhalb einer Spannungsebene bilden Endverbraucher mit ähnlichem Bezugsprofil eine Kundengruppe mit je einheitlichen Netznutzungstarifen.

³ Die Netzbetreiber müssen für jede Kundengruppe einen Standardtarif festlegen und diesen als solchen bezeichnen. Sie dürfen den Endverbrauchern weitere Tarife zur Auswahl anbieten.

⁴ Für die Festlegung der Tarife gelten zudem die folgenden Grundsätze:

- a. Die Netzbetreiber sind im Rahmen der gesetzlichen Tarifgrundsätze (Art. 14 Abs. 3 StromVG) frei in der Bestimmung der einzelnen Tarifkomponenten; vorbehalten bleiben die besonderen Vorgaben in Artikel 18a Absätze 2 und 4.
- b. Netznutzungstarife, die Anreize für ein netzdienliches Verhalten setzen, indem sich ihre Ausgestaltung aufgrund von netzbezogenen Werten mindestens stündlich ändert (dynamische Netznutzungstarife), sind zulässig.

Art. 18a Netznutzungstarife der Niederspannungsebene

¹ Auf der Niederspannungsebene gelten die folgenden Grundsätze für die Bildung der Kundengruppen:

- a. Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit einem Jahresverbrauch bis 50 MWh gehören der Basiskundengruppe an.
- b. Eine eigene Kundengruppe bilden alle Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit einem Jahresverbrauch bis 50 MWh, die noch nicht mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind.

² Für die Festlegung des Standardtarifs der Basiskundengruppe bieten sich den Netzbetreibern die drei folgenden Tarifmodelle an:

- a. Tarife mit einer nichtdegressiven Arbeitskomponente (Rp./kWh) von mindestens 70 Prozent;
- b. dynamische Netznutzungstarife;

- c. Tarife mit einer nichtdegressiven Arbeitskomponente (Rp./kWh) von mindestens 50 Prozent und einer variablen Leistungskomponente (Rp./kWh), deren Höhe sich an den Netzlasten orientiert.

³ Die Höhe der variablen Leistungskomponente gemäss Absatz 2 Buchstabe c muss sich an Zeitfenstern orientieren, die unter Abschätzung der zu erwartenden Netzlasten für das gesamte Tarifjahr festgelegt werden.

⁴ Endverbraucher mit Eigenverbrauch und Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch dürfen in der Basiskundengruppe gesamthaft betrachtet gegenüber den anderen Endverbrauchern nicht benachteiligt sein.

⁵ Bei Endverbrauchern, die noch nicht mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, müssen sämtliche Tarife eine nichtdegressive Arbeitskomponente (Rp./kWh) von mindestens 70 Prozent enthalten.

Art. 18b

Bisheriger Art. 18a

Art. 18c Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung des Netznutzungsentgelts

Die Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung des Netznutzungsentgelts (Art. 14a Abs. 1 und 3 StromVG) umfasst auch die Kosten für die Systemdienstleistungen, die Stromreserve nach WResV⁵ und den Netzzuschlag nach Artikel 35 EnG.

Art. 18d Rückerstattung des Netznutzungsentgelts

¹ Die Höhe der Rückerstattung des Netznutzungsentgelts (Art. 14a Abs. 4 StromVG) ergibt sich aus:

- a. der für das Tarifjahr durchschnittlichen Arbeitskomponente (Rp./kWh) des Netznutzungstarifs am Messpunkt;
- b. den anteilmässigen Kosten für die Systemdienstleistungen und die Stromreserve nach WResV⁶ und den Netzzuschlag nach Artikel 35 EnG.

² Das Entgelt, das gestützt auf die übrigen Tarifkomponenten erhoben wurde, wird nicht zurückerstattet.

³ Die Netzbetreiber erstatten den entsprechenden Betrag im Rahmen der Rechnungsstellung zurück.

⁴ Sie stellen ein standardisiertes und digitalisiertes Formular für den Antrag auf Rückerstattung zur Verfügung.

⁵ SR 734.722

⁶ SR 734.722

Art. 18e Rückerstattung des Netznutzungsentgelts bei Anlagen zur Umwandlung von Elektrizität

¹ Die Betreiber von Anlagen zur Umwandlung von Elektrizität in Wasserstoff, synthetische Gase oder Brennstoffe nach Artikel 14a Absatz 4 Buchstabe b StromVG müssen die Elektrizitätsmenge, die für die Rückerstattung des Netznutzungsentgelts relevant ist, mit Herkunftsnachweisen nachweisen.

² Das Netznutzungsentgelt einer Anlage zur Umwandlung von Elektrizität in Wasserstoff, synthetische Gase, Brenn- oder Treibstoffe nach Artikel 14a Absatz 4 Buchstabe c StromVG wird rückerstattet, wenn die Anlage:

- a. am 31. Dezember 2034 bereits in Betrieb ist;
- b. mit erneuerbaren Energien betrieben wird;
- c. vom Bund als Pilot- und Demonstrationsanlage anerkannt wird; und
- d. nicht dazu führt, dass die Leistung von schweizweit insgesamt 200 MW gemäss Artikel 14a Absatz 4 Buchstabe c StromVG überschritten wird.

³ Eine Anlage wird als Pilot- und Demonstrationsanlage im Sinne von Absatz 2 Buchstabe c anerkannt, wenn sie neuartige technische oder betriebliche Eigenschaften aufweist.

⁴ Das BFE informiert über eine frei zugängliche Adresse im Internet über die Leistung aller rückerstattungsberechtigten Anlagen nach Absatz 2.

⁵ Die Netzbetreiber informieren das BFE über die Anträge zur Rückerstattung des Netznutzungsentgelts von Pilot- und Demonstrationsanlagenbetreibern.

⁶ Der Rückerstattungsanspruch der Anlagen nach Absatz 2 endet mit der Betriebseinstellung, spätestens jedoch nach 20 Jahren seit Inbetriebnahme einer Anlage.

Art. 18f Übernahme der Kosten für die Messung der Elektrizitätsmengen

¹ Die Kosten für die Messungen, die allein zum Nachweis der Elektrizitätsmengen für die Rückerstattung des Netznutzungsentgelts nach Artikel 14a Absatz 4 StromVG erforderlich sind, einschliesslich der intelligenten Messsysteme, müssen von den Betreibern der Anlagen getragen werden.

² Speicher mit Endverbrauch müssen zur Messung der Elektrizitätsmengen mit einem intelligenten Messsystem ausgerüstet sein, wenn am gleichen Messpunkt eine Erzeugungsanlage installiert ist, deren Installation der Bewilligungspflicht nach Artikel 6 der Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2001⁷ unterliegt.

³ Anlagen zur Umwandlung von Elektrizität nach Artikel 14a Absatz 4 Buchstaben b und c StromVG müssen zur Messung der Elektrizitätsmengen mit einem intelligenten Messsystem ausgerüstet sein, sofern dies für den Elektrizitätsnachweis erforderlich ist.

⁷ SR 734.27

Art. 18g Richtlinien für die Rückerstattung des Netznutzungsentgelts

¹ Die Netzbetreiber legen transparente und diskriminierungsfreie Richtlinien für die technische und organisatorische Umsetzung der Rückerstattung fest.

² Sie arbeiten dazu mit den betroffenen Kreisen zusammen.

Art. 19 Effizienzvergleiche, Überprüfung der Netznutzungs- und Elektrizitätstarife oder einzelner Kostenkomponenten

¹ Zur Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte sowie der Elektrizitätstarife oder einzelner Kostenkomponenten eines effizienten Netzes, einer effizienten Energielieferung an Endverbraucher in der Grundversorgung oder eines effizienten Messwesens in der Grundversorgung kann die EICom die Kosten vergleichbarer Netzbetreiber heranziehen. Sie arbeitet bei möglichen statistisch-ökonomischen Effizienzvergleichen der gesamten Netzkosten mit den betroffenen Kreisen zusammen.

² Der Vergleich hat nach sachgerechten Kriterien zu erfolgen. Dabei sind die wesentlichen Kostentreiber zu berücksichtigen, wie von den Unternehmen nicht beeinflussbare Unterschiede in den strukturellen Verhältnissen, die Qualität der Versorgung oder den Amortisierungsgrad bei Vergleichen der anrechenbaren Kosten.

³ Die EICom berücksichtigt die Ergebnisse, die sich aus den Qualitäts- und Effizienzvergleichen nach Artikel 22a StromVG ergeben.

⁴ Die EICom verfügt, dass Kosten, welche sich aufgrund des Vergleichs als überhöht erweisen, innerhalb eines Tarifjahres durch Senkung der Netznutzungs-, Elektrizitäts- bzw. Messtarife kompensiert werden.

*Gliederungstitel vor Art. 19a***3b. Abschnitt: Flexibilität und intelligente Steuer- und Regelsysteme***Art. 19a* Netzdienliche Flexibilität und bestehende Flexibilität

¹ Eine Nutzung von Flexibilität gilt als netzdienlich, wenn der Verteilnetzbetreiber darauf hinwirkt, angespannte lokale Netzsituationen zu entlasten und einen wirtschaftlich ineffizienten Netzausbau zu vermeiden, zu begrenzen oder aufzuschieben. Der Verteilnetzbetreiber darf die Flexibilität ausschliesslich zu diesem Zweck in Anspruch nehmen.

² Die Flexibilität gilt als bestehend, wenn der Verteilnetzbetreiber vor dem 1. Januar 2025 bei einem Flexibilitätsinhaber ein intelligentes Steuer- und Regelsystem installiert hat, um dessen Flexibilität in Anspruch zu nehmen.

Art. 19b Inanspruchnahme von neuer Flexibilitätsnutzungen

¹ Stimmt ein Flexibilitätsinhaber dem Einsatz eines intelligenten Steuer- und Regelsystems durch den Verteilnetzbetreiber zur Inanspruchnahme seiner Flexibilität zu, vereinbart er mit dem Verteilnetzbetreiber unter anderem Folgendes:

- a. den Umfang der geplanten Nutzung von Flexibilität;
- b. die allfällige Installation des intelligenten Steuer- und Regelsystems;
- c. wie das System eingesetzt wird;
- d. das Mittel, mit dem die Flexibilitätsinhaber über die effektive Nutzung ihrer Flexibilität informiert werden können, sowie die Häufigkeit der Information;
- e. die Vergütung auf der Grundlage objektiver und diskriminierungsfreier Kriterien.

² Der Verteilnetzbetreiber muss die betroffenen Flexibilitätsinhaber nach den im Netznutzungsvertrag vorgesehenen Modalitäten über jede effektive Nutzung ihrer Flexibilität informieren, mindestens jedoch bei jeder Rechnungsstellung.

³ Der Verteilnetzbetreiber macht die für einen Vertragsabschluss über Steuerung und Regelung relevanten Informationen, insbesondere die Vergütungsansätze, öffentlich zugänglich.

Art. 19c Inanspruchnahme von bestehender Flexibilitätsnutzungen

¹ Bevor der Verteilnetzbetreiber die bestehende Flexibilität in Anspruch nehmen kann, muss er vorgängig seinen Netznutzungsvertrag mit den Flexibilitätsinhabern anpassen. Dieser hat mindestens Bestimmungen über folgende Elemente zu enthalten:

- a. den Umfang der geplanten Nutzung von Flexibilität;
- b. wie das intelligente Steuer- und Regelsystem eingesetzt wird;
- c. das Mittel, mit dem die Flexibilitätsinhaber über die effektive Nutzung ihrer Flexibilität informiert werden können, sowie die Häufigkeit der Information;
- d. die Vergütung auf der Grundlage objektiver und diskriminierungsfreier Kriterien;
- e. die verschiedenen Akteure, die zur Nutzung von Flexibilität berechtigt sind;
- f. das Recht der Inhaber der bestehenden Flexibilität, den Einsatz eines intelligenten Steuer- und Regelsystems zu untersagen, und die Pflicht, diese Inhaber über die Auswirkungen dieses Untersagens zu informieren.

² Will ein Inhaber von bestehender Flexibilität dem Verteilnetzbetreiber den Einsatz eines intelligenten Steuer- und Regelsystems zur Inanspruchnahme seiner Flexibilität untersagen, so muss er dies dem Verteilnetzbetreiber ausdrücklich mitteilen. Er kann dies bei der Aktualisierung des Netznutzungsvertrags oder mit einer Frist von einem Monat per Ende eines Quartals tun.

³ Der Verteilnetzbetreiber muss die betroffenen Flexibilitätsinhaber nach den im Netznutzungsvertrag vorgesehenen Modalitäten, über jede effektive Nutzung ihrer Flexibilität informieren, mindestens jedoch bei jeder Rechnungsstellung.

Art. 19d Inanspruchnahme von garantierten Flexibilitätsnutzungen

¹ Die garantierte Nutzung von Flexibilität durch den Verteilnetzbetreiber im Sinne von Artikel 17c Absatz 4 StromVG wird nicht vergütet.

² Unter Angabe der Gründe für die Nutzung und des Umfangs der Nutzung informiert der Verteilnetzbetreiber den betroffenen Flexibilitätsinhaber:

- a. auf Anfrage über jede effektive Nutzung seiner Flexibilität zum Zwecke der Abregelung der Einspeisung, mindestens aber bei jeder Rechnungsstellung;
- b. sofort über jede effektive Nutzung seiner Flexibilität bei einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs.

³ Der Verteilnetzbetreiber muss Dritte auf Anfrage über jede garantierte Nutzung von Flexibilität informieren, die im Widerspruch zu deren Rechten steht.

⁴ Der Verteilnetzbetreiber muss zudem die betroffenen Flexibilitätsinhaber und die Dritten, deren Rechte unmittelbar eingeschränkt werden, auf Anfrage über die genutzte Energiemenge informieren, mindestens jedoch jährlich.

⁵ Um die Flexibilität in Anspruch zu nehmen, darf der Verteilnetzbetreiber ohne die Zustimmung des betroffenen Flexibilitätsinhabers ein intelligentes Steuer- und Regelsystem installieren und einsetzen.

⁶ Die Nutzung von Flexibilität wird für die Abregelung der Einspeisung in das öffentliche Netz garantiert. Der Umfang dieser Garantie ist auf einen Höchstanteil von 3 Prozent der durch die Anlage jährlich produzierten Energie beschränkt. Die Netzbetreiber legen in transparenten und diskriminierungsfreien Richtlinien Regeln für die technische Umsetzung des Einspeisemanagements fest. Dabei arbeiten sie mit den betroffenen Kreisen zusammen.

Gliederungstitel vor Art. 19e

3c. Abschnitt: Lokale Elektrizitätsgemeinschaften

Art. 19e Bildung einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft

¹ Eine lokale Elektrizitätsgemeinschaft kann gebildet werden, wenn die Leistung der Erzeugungsanlagen, die in die Gemeinschaft eingebracht werden, mindestens 20 Prozent der Anschlussleistung aller an ihr teilnehmenden Endverbraucher beträgt.

² Erzeugungsanlagen, die während höchstens 500 Stunden pro Jahr betrieben werden, werden für die Bestimmung der Anlagenleistung nicht berücksichtigt.

³ Die Endverbraucher und die in die Gemeinschaft eingebrachten Erzeugungsanlagen und Speicher müssen sich im selben Netzgebiet befinden und dürfen nicht auf Spannungsebenen über 36 kV angeschlossen sein. Zudem dürfen diese Spannungsebenen für den Austausch der selbst erzeugten Elektrizität innerhalb der Gemeinschaft nicht in Anspruch genommen werden.

⁴ Endverbraucher dürfen pro Verbrauchsstätte nur an einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft teilnehmen. Erzeugungsanlagen und Speicher dürfen nur in eine Gemeinschaft eingebracht werden.

⁵ Ist eine der Voraussetzung zur Bildung einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft nicht mehr erfüllt, so hat der Verteilnetzbetreiber die lokale Elektrizitätsgemeinschaft nicht mehr als solche zu behandeln.

Art. 19f Verhältnis unter den Teilnehmern

¹ Die Teilnehmer der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft müssen schriftlich vereinbaren:

- a. wer die Gemeinschaft gegen aussen vertritt;
- b. die Vergütungsansätze für die intern erzeugte und verbrauchte Elektrizität;
- c. die Kostentragung für die interne Datenbearbeitung, Verwaltung und Abrechnung;
- d. die Voraussetzungen und Bedingungen für den Eintritt in die Gemeinschaft und den Austritt aus dieser;
- e. eine von der Rechnungsstellung abweichende Aufteilung der Kostentragung für die Netznutzung und die Messung sowie Elektrizitätslieferungen innerhalb und ausserhalb der Grundversorgung.

² Elektrizität aus Erzeugungsanlagen der Gemeinschaft muss soweit wie möglich innerhalb der Gemeinschaft abgesetzt werden. Dem Verteilnetzbetreiber oder einem Dritten darf diese Elektrizität nur in dem Umfang veräussert werden, in dem die gesamte Elektrizitätseinspeisung den Elektrizitätsbezug aller Teilnehmer der Gemeinschaft im jeweiligen Zeitpunkt übersteigt.

Art. 19g Verhältnis zum Verteilnetzbetreiber

¹ Die Vertreterin oder der Vertreter der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft muss dem Netzbetreiber Folgendes mitteilen:

- a. die Bildung und Auflösung der Gemeinschaft, jeweils drei Monate im Voraus;
- b. die Teilnehmer der Gemeinschaft und, jeweils einen Monat im Voraus, Änderungen in der Zusammensetzung des Teilnehmerkreises;
- c. wer die Gemeinschaft gegen aussen vertritt;
- d. technischen Daten der Erzeugungsanlagen, insbesondere die Art der Anlage und ihre elektrische Leistung;
- e. eine Unterschreitung des Werts nach Artikel 19e Absatz 1.

² Die Verteilnetzbetreiber sind zur Mitwirkung verpflichtet. Insbesondere müssen sie den an der Bildung einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft interessierten Personen, soweit dies für die Planung der Gemeinschaft relevant ist:

- a. spätestens innerhalb von 14 Tagen ab einer entsprechenden Anfrage die Netztopologie offenlegen;
- b. die Anschlusssituation der Endverbraucher, Erzeugungsanlagen und Speicher bekanntgeben.

³ Was die Elektrizitätsmengen anbelangt, die von der Gemeinschaft selbst erzeugt und unter Inanspruchnahme des Verteilnetzes in der Gemeinschaft abgesetzt wurden, haben die Verteilnetzbetreiber bei der Ermittlung und Zuordnung des Netznutzungsentgelts zu den einzelnen Teilnehmern in den folgenden Schritten vorzugehen:

- a. Es ist nach Massgabe der Lastgangwerte von 15 Minuten eine Gegenüberstellung aller Elektrizitätsbezüge und aller Elektrizitätseinspeisungen der Teilnehmer der Gemeinschaft vorzunehmen.
- b. Als selbst erzeugte und unter Inanspruchnahme des Verteilnetzes in der Gemeinschaft abgesetzt gilt die jeweils kleinere der beiden Elektrizitätsmengen.
- c. Diese Elektrizitätsmenge ist den einzelnen Teilnehmern nach Massgabe ihrer Elektrizitätsbezüge mit dem gleichen Verteilschlüssel anzurechnen.

⁴ Für die Ermittlung und Zuordnung des Entgelts für Elektrizitätslieferungen in der Grundversorgung ist Absatz 3 sinngemäss anzuwenden, wobei die Verteilnetzbetreiber nur die Elektrizitätsbezüge der Endverbraucher mit Grundversorgung berücksichtigen.

⁵ Die Erhebung des Messentgelts richtet sich nach den Bestimmungen über das Messwesen.

Art. 19h Reduktion des Netznutzungstarifs

¹ Der Abschlag auf dem Netznutzungstarif, den die Teilnehmer der Gemeinschaft für den Bezug von selbst erzeugter Elektrizität beanspruchen können (Art. 17e Abs. 3 StromVG), beträgt 30 Prozent ihres Standardtarifs (Art. 18 Abs. 3 StromVV).

² Zum Abschlag berechtigt ist die jeweils kleinere Elektrizitätsmenge gemäss Artikel 19g Absatz 3 Buchstabe b.

³ Kann die selbst erzeugte Elektrizität aus netztopologischen Gründen und aufgrund der Anschlusssituation der verschiedenen Teilnehmer nicht ohne Transformation der Spannung von jeder Erzeugungsanlage zu einem beliebigen Endverbraucher der Gemeinschaft gelangen, verringert sich der Abschlag für alle Endverbraucher der Gemeinschaft auf 15 Prozent.

⁴ Ohne Abschlag in Rechnung zu stellen sind:

- a. die Kosten von Systemdienstleistungen;
- b. die Kosten für die Stromreserve;
- c. der Netzzuschlag nach Artikel 35 EnG;
- d. Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen.

Art. 22 Abs. 3, 4 und 5

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 26d

4c. Kapitel: Veröffentlichung von Qualitäts- und Effizienzvergleichen

Art. 26d

¹ Die ElCom sorgt für die Vergleichbarkeit der Ergebnisse in den Bereichen nach Artikel 22a StromVG.

² Sie veröffentlicht die Ergebnisse ihrer Qualitäts- und Effizienzvergleiche jährlich auf ihrer Webseite.

³ Für die Evaluation der Ergebnisse der ElCom beim Netzkostenvergleich kann das BFE statistisch-ökonomische Methoden verwenden. Die ElCom stellt dem BFE auf Anfrage alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung, die es für die Erfüllung der Evaluation braucht.

Art. 27 Abs. 4

⁴ Die Netzbetreiber konsultieren vor dem Erlass von Richtlinien nach Artikel 3 Absatz 1, 7 Absatz 2, 8a Absatz 2, 8a^{bis} Absatz 4, 8b, 8e Absatz 1, 12 Absatz 2, 13 Absatz 1, 17, 18g, 19d, Absatz 6 und 23 Absatz 2 insbesondere die Vertreter der Endverbraucher und der Erzeuger. Sie veröffentlichen die Richtlinien über eine einzige frei zugängliche Adresse im Internet. Können sich die Netzbetreiber nicht innert nützlicher Frist auf diese Richtlinien einigen oder sind diese nicht sachgerecht, so kann das BFE in diesen Bereichen Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 31f

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 31n

4e. Abschnitt Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Art. 31n

¹ Die Bestimmungen zum Absatz bestimmter Mindestanteile an Elektrizität aus erneuerbaren Energien in der Grundversorgung (Art. 4a) gelten erstmals für das Tarifjahr 2026.

² Die Bestimmungen zum Standardstromprodukt (Art. 4b) gelten erstmals für das Tarifjahr 2028.

³ Die Sicherstellung von bestimmten Elektrizitätsmengen gemäss Artikel 4c Absatz 2 ist erstmals am 31. August des Tarifjahrs 2026 geboten.

⁴ Das Gesuch nach Artikel 8f Absatz 1 muss innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten der Änderung vom ... eingereicht werden.

⁵ Die Netzverstärkungskosten werden gestützt auf das bisherige Recht vergütet, sofern der Netzbetreiber das technische Anschlussgesuch (TAG) genehmigt hat oder der Netzanschlussvertrag bereits vor Inkrafttreten der Artikel 13 und 13f abgeschlossen wurde.

⁶ Erzeugungsbedingte Netzverstärkungen und Verstärkungen von Anschlussleitungen werden nach altem Recht vergütet, wenn vor Inkrafttreten der Änderung vom ... das

- a. technische Anschlussgesuch vom Netzbetreiber angenommen wurde; oder

- b. der Netzanschlussvertrag abgeschlossen wurde.

II

Diese Verordnung erhält einen zusätzlichen Anhang 1a gemäss Beilage.

III

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

² Artikel 24 Absatz 2 erster Satz gilt ab dem 1. Januar 2025 unbefristet.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin:

Der Bundeskanzler:

Anhang Ia
(Art. 8h Abs. 3)

Stammdaten

Als Stammdaten gelten:

1. die Messpunktnummer;
2. die Messmethode am Messpunkt;
3. die Abrechnungsart am Messpunkt;
4. die Ablesefrequenz am Messpunkt;
5. der Verteilnetzbetreiber;
6. der Energielieferant;
7. der Bilanzgruppenverantwortliche;
8. der Systemdienstleistungsverantwortliche;
9. das Vorliegen von Eigenverbrauch nach Artikel 16 EnG;
10. die Teilnahme an einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nach Artikel 17 EnG;
11. die Teilnahme an einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft nach Artikel 17d und 17e StromVG;
12. die Anschlussleistung am Messpunkt in kVA;
13. der Anschluss einer Ladestation für Elektrofahrzeuge und die Anschlussleistung in kVA;
14. der Anschluss einer Wärmepumpe und die Anschlussleistung in kVA;
15. der Anschluss einer Erzeugungsanlage und:
 - 15.1. die Erzeugungstechnologie;
 - 15.2. die Anlagenleistung;
 - 15.3. das Datum der Inbetriebnahme;
16. das Vorliegen einer Registrierung der Erzeugungsanlage nach Artikel 2 Absatz 1 EnV;
17. der Anschluss eines Elektrizitätsspeichers und die Anschlussleistung in kVA;

18. die Postleitzahl;
19. die Gemeinde;
20. der Gebäudeidentifikator nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 9. Juni 2017⁸ über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR);
21. der eidgenössische Wohnungsidentifikator nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a VGWR⁹;
22. die Wirtschaftsklasse gemäss der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige¹⁰.

⁸ SR **431.841**

⁹ SR **431.841**

¹⁰ Die Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA 2008) kann im Internet eingesehen werden: www.bfs.admin.ch > Statistiken finden > Industrie, Dienstleistungen > Nomenklaturen > Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige